

Antrag auf (vorzeitige) Grabeinebnung

Auf dem Friedhof der Stadt Kirchen (Sieg) in: _____

soll die nachfolgend genannte Grabstätte eingeebnet werden (Block: ____, Reihe: ____, GrabNr.: _____)

Wahlgrabstätte

Reihengrabstätte

Verstorbene(r): _____ geb. am: _____

Sterbetag: _____

Verstorbene(r): _____ geb. am: _____

Sterbetag: _____

Ich/Wir versichern, dass das vorgenannte Grab **vorzeitig** (vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten)

nächstmöglich

nicht vor _____

eingeebnet und

alle aufstehenden Teile,

alles, bis auf _____

vom Bauhof entfernt und entsorgt werden sollen.

Wir versichern weiter, dass alle weiteren Angehörigen bzw. Verwandten ihr Einverständnis zur Einebnung des Grabes, zum Termin und zur weiteren Verwendung der Grabmaterialien erteilt haben.

Gemäß Antragsteller sind keine anderen Angehörigen mehr vorhanden. Die Grabpflege wurde vom Antragsteller vorgenommen.

Vor der Einebnung sind/ist zu benachrichtigen: Antragsteller _____

Auf die Zweitbelegung der Wahlgrabstätte wird ausdrücklich hiermit verzichtet (falls zutreffend)

Die Kosten der Pflege der Grabstätte für die restliche Dauer der Ruhezeit werden vom Antragsteller / Nutzungsberechtigten ausdrücklich übernommen.

Antragsteller

Nutzungsberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ (tagsüber)

(Ort, Datum)
_____, den _____

Unterschrift Antragsteller / Nutzungsberechtigte(r)

Beachte: Hinweis Rückseite

Vermerk: Bauhof Stadt Kirchen

eingeebnet am: _____

Mitteilung an

Friedhofsverwaltung: _____

Kirchen, den

Hinweis

Auszug aus der **Friedhofssatzung** der Stadt Kirchen vom 19.05.2014

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt:

- 1) bei Körper- und Aschenbestattungen 25 Jahre,
- 2) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 14 Wahlgrabstätten

(...)

- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 12) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Die Pflegekosten der Grabstätte für die restliche Dauer der Ruhezeit tragen die Nutzungsberechtigten. Dies gilt entsprechend auch für Reihengrabstätten

§ 23 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit (15 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(...)

Auszug aus der **Friedhofsgebührensatzung** der Stadt Kirchen vom 19.05.2014 sowie

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 19.05.2014

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

3. Bei vorzeitiger Einebnung einer Grabfläche auf Antrag Berechtigter wird eine Pflegegebühr erhoben in Höhe von **25,00 EUR**.

Diese gilt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstr. 1, 57548 Kirchen (Sieg),
FB 1.2.4, Herr Löhr, Tel. 02741/688-419, Fax: 02741/688-435, Mail: k.loehr@kirchen-sieg.de

Stand: 05/2015